

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1960

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	25. 2. 1960	Erl. d. Innenministers Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, und Sozialwissenschaften	493
2432	22. 2. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft; hier: Benennung des Vertreters der heimatvertriebenen Landwirte für den Kreditbeirat	499/500

I.

203010

Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften folgende vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nicht älter als 28, als Schwerbeschädigter nicht älter als 36 Jahre ist,
3. das Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat,
4. ausreichende Kenntnisse der Grundlagen des bürgerlichen Rechts und auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts besitzt.

§ 2

Einstellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei dem Innenminister zu stellen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde,
 2. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
 3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
 4. Bescheinigungen der Hochschulen über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
 5. das Zeugnis über die Diplomprüfung und eine etwaige Promotion,
 6. Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war,
 8. das Zeugnis eines Gesundheitsamtes über den Gesundheitszustand des Bewerbers und seine körperliche Eignung für den Dienst in der Verwaltung,
 9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.
- (3) Über die Einstellung entscheidet der Innenminister.

§ 3

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes

Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienstleid der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar auf der Grundlage seiner Vorbildung in die der Verwaltung eigentümlichen gestaltenden Funktionen eingeführt werden, einen breiten Einblick in die Vielfalt der Aufgaben der Verwaltung gewinnen und sich die Kenntnisse und die Arbeitsweise aneignen, die in der Verwaltung erforderlich sind.

§ 5

Leitung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Innenminister.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 42 Monate.

(3) Er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bei einer Bezirksregierung | 6 Monate, |
| 2. bei einer Kreisverwaltung und einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband | 9 Monate, |
| 3. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer | 4 Monate, |
| 4. bei einem Bank-, Versicherungs- oder Treuhandinstitut, einem Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband oder einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer oder einer ähnlichen Stelle | 6 Monate, |
| 5. bei einem öffentlichen Betrieb, bei einem Betrieb, an dem die Verwaltung beteiligt ist, oder bei einer Betriebsverwaltung | 6 Monate, |
| 6. bei einer Behörde der Wirtschafts-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialverwaltung | 8 Monate, |
| 7. bei einer Bezirksregierung weitere | 3 Monate. |
- (4) Der Innenminister kann die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern.

(5) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat der Referendar sich mit den Grundlagen und Aufgaben seiner Ausbildungsstelle vertraut zu machen und seine Ausbildung im praktischen Dienst zu fördern. Dabei hat er die Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer und wissenschaftlicher Fragen durch die Abfassung von Gutachten und Entwürfen für Berichte, Entscheidungen und andere Schreiben sowie durch Teilnahme an Verhandlungen zu schulen.

(6) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht. Der einzelne Ausbildungsabschnitt darf höchstens um die Hälfte verlängert werden; die Gesamtzeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um die entsprechende Zeit.

(7) Zur Ergänzung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung werden Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, denen der Referendar angehören muß. Er soll außerdem seine Kenntnisse in Fremdsprachen erhalten und erweitern und sich eine ausreichende Beherrschung der Kurzschrift aneignen.

§ 6

Beurteilung

Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes überwiesen ist, hat seine Beurteilung über den Referendar, über seine Kenntnisse, seine Fähigkeiten und seine Leistungen sowie über seinen Fleiß und seine Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten, die für die Bewertung der Staatsprüfung vorgeschrieben sind, zu bewerten.

§ 7

Krankheitszeiten und Urlaub

(1) Die Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angezählt, als sie zusammen während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten. Der Erholungsurlaub ist, wenn nötig, auf mehrere Ausbildungsabschnitte anzurechnen.

(2) Urlaub zu anderen Zwecken ist auf den Vorbereitungsdienst nicht anzurechnen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit, für die Urlaub zu anderen Zwecken gewährt wird.

§ 8

Entlassung

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

1. er nach seiner Führung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet ist,
2. seine Leistungen derart mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird.

III. Zweite Prüfung (Staatsprüfung)

§ 9

Zweck der Prüfung

(1) Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Diese Befähigung umfaßt nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die in Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Erfordernis juristischer Vorbildung für bestimmte Laufbahnen, Ämter, Befugnisse oder Berufe verlangt wird.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat zwei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes seine Zulassung zur Staatsprüfung zu beantragen. Der Antrag ist über den Innenminister an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Innenminister fügt die Personalakten und eine abschließende Beurteilung bei und leitet das Zulassungsgesuch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

(2) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Ablegung der Prüfung

Die Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Innenminister auf die Dauer von drei Jahren berufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren des Prüfungsausschusses werden besonders geregelt.

§ 12

Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus einer häuslichen schriftlichen Arbeit, vier Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

§ 13

Die häusliche schriftliche Arbeit

(1) Der Referendar hat ein Thema aus dem Aufgabenbereich der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Ausbildungsstellen zu behandeln oder auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten abzugeben und, soweit dies in Betracht kommt, den Entwurf für die weitere Verwaltungsmaßnahme zu fertigen.

(2) Die Aufgabe wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt.

(3) Die Arbeit ist binnen vier Wochen nach der Zuteilung der Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Referendar hat bei der Einreichung zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(4) Wird die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichender Entschuldigung ist eine andere Aufgabe zuzuteilen.

§ 14

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes anzufertigen; für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung. Bei Schwerbeschädigten kann die Arbeitszeit je nach dem Grad der Behinderung bis um zwei Stunden dreißig Minuten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses.

(2) An je einem Tag ist eine Aufgabe aus folgenden Prüfungsgebieten zu bearbeiten:

1. Aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht,
2. aus dem kommunalen Recht,
aus dem Recht des öffentlichen Dienstes oder aus dem Gewerberecht,
3. aus der Wirtschaftsverwaltung oder aus der Arbeits- und Sozialverwaltung,
4. aus der Finanzverwaltung oder eine betriebswirtschaftliche Arbeit aus dem Ausbildungsbereich des § 5 Abs. 3 Nr. 5.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sollen möglichst auf Grund von Aktenauszügen aus der Verwaltungspraxis gestellt werden.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht erscheint oder eine Arbeit nicht in der vorgeschriebenen Zeit ablieferiert. Bei ausreichender Entschuldigung hat er in einem neu zu bestimmenden Termin für Aufsichtsarbeiten alle Arbeiten erneut anzufertigen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 14 Abs. 2, die Grundzüge des Staatsrechts und die Grundlagen des bürgerlichen Rechts.

(2) In der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Die Akten sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben.

(3) Für die Prüfung eines Referendars ist in der Regel eine Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Versäumt oder unterbricht der Referendar die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Täuschungsversuch

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 17

Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidungen über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das abschließende Prüfungsergebnis

werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bei der Entscheidung über das abschließende Prüfungsergebnis sollen die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse berücksichtigt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das abschließende Prüfungsergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- Sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4) = eine durchschnittliche Leistung;
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Wird das abschließende Prüfungsergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist; er kann hierbei die Ausbildungsbereiche bestimmen. Der weitere Vorbereitungsdienst muß mindestens sechs Monate dauern und soll ein Jahr nicht übersteigen.

§ 19

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
4. das abschließende Prüfungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20

Zeugnis

Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das abschließende Prüfungsergebnis hervorgeht. Der Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 21

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis

Der Referendar scheidet mit der Mitteilung, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder diese als nicht bestanden gilt, aus dem Beamtenverhältnis aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst

Auf Antrag können Zeiten einer der Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit, die bei den in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Ausbildungsbereichen nach Abschluß des Studiums zurückgelegt worden sind, ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst in dem betreffenden Ausbildungsbereich angerechnet werden; insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 18 Monate angerechnet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ausbildung- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

2432

**Eingliederung von Vertriebenen
und Flüchtlingen in die Landwirtschaft;
hier: Benennung des Vertreters der heimat-
vertriebenen Landwirte für den Kreditbeirat**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 2. 1960 —
V B 3 — 9750.a — 2—151

Die Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebengesetzes v. 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) sieht in § 3 Abs. 2b vor, daß vor Entscheidungen der Siedlungsbehörde ein vom Kreisflüchtlingsausschuß (Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) gewählter Vertrauensmann zu hören ist. Dementsprechend ist dieser Vertrauensmann Mitglied des beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung gebildeten Kreditbeirats.

Der Bund der Vertriebenen, Referat Landwirtschaft, hat darauf hingewiesen, daß durch diese Regelung eine Beteiligung von Fachleuten nicht gewährleistet sei.

Um eine fachliche Beratung sicherzustellen, bitte ich, bei den Kreisbeiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen darauf hinzuwirken, daß der Vertreter für den Kreditbeirat im Benehmen mit den Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen benannt wird.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 499.500.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.